

2012

StBp

Die steuerliche Betriebsprüfung

Herausgeber:

Dr. Horst-Dieter Höppner,
Vizepräsident des Bundes-
amtes für Finanzen a. D.,
Bonn

Fachorgan für die
Wirtschafts- und Prüfungspraxis

52. Jahrgang Jahresinhaltsverzeichnis

ESV

ERICH SCHMIDT VERLAG

Unter ständiger Mitarbeit von:

Prof. Dr. Peter BILSDORFER, Vizepräsident
des Finanzgerichts des Saarlandes, Saarbrücken

Jürgen BRANDT, Richter am BFH

Dr. Alfred CHRISTIANSEN, Richter am BFH a. D.,
München

RA und StB Dr. Günter DRESSLER, LRegDir a. D.
im Bundesamt für Finanzen, Bonn/München

Dr. Eva-Maria GERSCH, Rechtsanwältin, Fachanwältin
für Steuerrecht, Düsseldorf

Prof. Dr. Dietmar GOSCH, Vors. Richter am BFH,
Hamburg

Dr. Bernd HEUERMANN, Richter am BFH, München

Erich HUBER, Regierungsrat Amtsdirektor im österrei-
chischen Bundesfinanzministerium, Wien

Jürgen R. MÜLLER, Rechtsanwalt, FASr, Mainz

Harro MUUSS, Oberfinanzpräsident der OFD Kiel a. D.

StB Prof. Bernd NEUFANG, Calw

Prof. Dr. Klaus OFFERHAUS, Präsident des BFH a. D.,
München

RA und StB Prof. Dr. Günter PAPPERITZ, Wiesbaden

Prof. Dr. Otto SAUER, Vizepräsident des FG Nürnberg
i. R., Honorarprofessor an der Universität Bayreuth

Dr. Axel SCHMIDT-LIEBIG, Präsident des Finanz-
gerichts des Saarlandes, Saarbrücken

RA und StB Dr. Helmut SCHUHMANN, Weilheim i. OB.

Impressum:

StBp - Die steuerliche Betriebsprüfung, Fachorgan für die Wirtschafts- und Prü-
fungspraxis.

Jahrgang: 52. (2012)

Erscheinungsweise: Die Zeitschrift erscheint 12-mal im Jahr.
www.StBpdigital.de

Herausgeber: Dr. Horst-Dieter Höpner, Vizepräsident des Bundesamtes für
Finanzen a. D., c/o Institut Finanzen und Steuern, Markt 10, 53111 Bonn.

Redaktion: ESV-Redaktion „Steuern und Zölle“, Heinrichstraße 1, 33790 Halle/Westf.,
Telefon: (052 01) 73 55 35, Telefax: (052 01) 73 52 44, E-Mail: J.Hille@ESVmedien.
de, Dipl.-Finw. Ass. jur. Jürgen Hille (Leitung/Chefredaktion).

Verlag: Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Genthiner Straße 30 G, 10785
Berlin, Telefon: (030) 25 00 85-0, Telefax: (030) 25 00 85-305, E-Mail: ESV@ESV
medien.de, Internet: www.ESV.info

Vertrieb: Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin,
Postfach 30 42 40, 10724 Berlin, Telefon: (030) 25 00 85-226, Telefax: (030) 25 00 85-
275, E-Mail: Abo-Vertrieb@ESVmedien.de, Konto: Berliner Bank AG, Kto.-Nr.
512 203 101, BLZ 100 708 48; IBAN: DE 31 1007 0848 0512 2031 01; BIC (SWIFT):
DEUTDE33HAN

Bezugsbedingungen: Jahresabonnementspreis € 122,40 (inkl. eJournal und Archi-
v); Einzelbezug je Heft € 12,10, jeweils einschließlich 7 % MwSt. und zuzüglich
Versandkosten. Die Bezugsgebühr wird jährlich im Voraus erhoben. Abbestel-
lungen sind mit einer Frist von 2 Monaten zum 1.1. j. J. möglich. Keine Ersatz-
oder Rückzahlungsansprüche bei Störung oder Ausbleiben durch höhere Gewalt
oder Streik. Preise für gebundene Ausgaben früherer Jahrgänge auf Anfrage.

Anzeigen: Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Genthiner Straße 30 G, 10785
Berlin, Telefon: (030) 25 00 85-626, Telefax: (030) 25 00 85-630, Anzeigen-E-Mail:
Anzeigen@ESVmedien.de

Anzeigenleitung: Sibylle Böhler

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 36 vom 1. Januar 2012, die unter
<http://mediadaten.StBpdigital.de> bereitsteht oder auf Wunsch zugesandt wird.

Hinweise für die Abfassung von Beiträgen stehen Ihnen als PDF zur Verfügung
unter: www.ESV.info/zeitschriften.html.

Manuskripte: Von Text und Tabellen erbiten wir neben einem sauberen Aus-
druck auf Papier - möglichst ohne handschriftliche Zusätze - das Manuskript

auf CD-ROM oder per E-Mail bevorzugt in Word, sonst zusätzlich im RTF-Format.
Zur Veröffentlichung angebotene Beiträge müssen frei sein von Rechten Dritter.
Sollten sie auch an anderer Stelle zur Veröffentlichung oder gewerblichen Nut-
zung angeboten worden sein, muss dies angegeben werden. Mit der Annahme
zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Ver-
lagsrecht und das Recht zur Herstellung von Sonderdrucken für die Zeit bis zum
Ablauf des Urheberrechts. Das Verlagsrecht umfasst auch die Rechte, den Bei-
trag in fremde Sprachen zu übersetzen, Übersetzungen zu vervielfältigen und
zu verbreiten sowie die Befugnis, den Beitrag bzw. Übersetzungen davon in Da-
tenbanken einzuspeichern und auf elektronischem Wege zu verbreiten (online
und/oder offline), das Recht zur weiteren Vervielfältigung und Verbreitung zu
gewerblichen Zwecken im Wege eines fotomechanischen oder eines anderen
Verfahrens sowie das Recht zur Lizenzvergabe. Dem Autor verbleibt das Recht,
nach Ablauf eines Jahres eine einfache Abdruckgenehmigung zu erteilen; sich ggf.
hieraus ergebende Honorare stehen dem Autor zu. Bei Leserbriefen sowie bei
angeforderten oder auch unaufgefordert eingereichten Manuskripten behält sich die
Redaktion das Recht der Kürzung und Modifikation der Manuskripte ohne Rück-
sprache mit dem Autor vor.

Rechtliche Hinweise: Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge
und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht aus-
drücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung
des Verlages. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Überset-
zungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektro-
nische Systeme. - Die Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift geben ausschließlich
die Meinung der Verfasser, Referenten, Rezensenten usw. wieder. - Die Wiedergabe
von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in dieser Zeitschrift
berechtigt auch ohne Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im
Sinne der Markenzeichen- und Markenschutzgesetzgebung als frei zu betrachten
wären und daher von jedermann benutzt werden dürfen.

Zitierweise: StBp, Jahr, Heft, Seite

ISSN: 0340-9503

Satz: schwarz auf weiss, Berlin

Druck: Ludwig Austermeier Offsetdruck, Berlin

Gedruckt auf elementar chlorfrei gebleichtem Papier (ECF).

Mitarbeiterverzeichnis

Die Zahlen hinter den Namen geben die Seiten an, auf denen die Beiträge
des genannten Verfassers veröffentlicht wurden.

<i>Ball</i> , Jochen, WP, StB, Bad Homburg v.d.H.	181	<i>Schoor</i> , Hans Walter, StB, Kemmenau.	50, 212, 318
<i>Bierenstiel</i> , Rainer, Dipl.-Finw. (FH), Weingarten	288	<i>Schulze zur Wiesche</i> , Dieter, Prof. Dr., RA, Nordkirchen	94, 246, 280
<i>Böhme</i> , Klaus, Dipl.-Finw., Bromskirchen	19	<i>Schwetlik</i> , Harald, RA, StB, Hamburg.	80
<i>Brandt</i> , Jürgen, Richter am BFH München	57, 115, 177, 235, 297, 356	<i>Stahl</i> , Martin, Dipl.-Finw., Calw	187
<i>Brinkmann</i> , Michael, Dipl.-Finw., Werl.	209, 250	<i>Stein</i> , Michael, Jena.	225, 262
<i>Buse</i> , Johannes W., ORR, Hilden	106	<i>Wähnert</i> , Andreas, Dipl.-Finw., Kiel	241
<i>Frank</i> , Michael, Dr., ORR, Ulm	61	<i>Wolf</i> , Simone, Dipl.-Finw. (FH), Landshut.	149
<i>Gebbers</i> , Harald, Ltd. RD, Wettenberg	308, 340		
<i>Haubner</i> , Tobias, RR, Freiburg i.Br.	314		
<i>Heuermann</i> , Bernd, Dr., Richter am BFH, München	24, 83, 142, 203, 267, 327		
<i>Huber</i> , Erich, Regierungsrat Amtsdirektor, Wien/Österreich	301, 333		
<i>Köhler</i> , Roland, Dipl.-Finw., Brakel . . .	15, 45, 74, 89, 127, 154, 192, 218, 256, 290, 348		
<i>Kollruss</i> , Thomas, Frankfurt a.M.	273		
<i>Meyer</i> , Bernd, StB, Bad Homburg v.d.H.	181		
<i>Neufang</i> , Bernd, Prof., StB, Calw	187		
<i>Pump</i> , Hermann, Richter am FG, Münster	162, 200, 229		
<i>Ritzrow</i> , Manfred, Dipl.-Finw. (FH), RD a.D., Eutin	101, 137, 171, 284, 322		
<i>Ruthe</i> , Wilfried, Dipl.-Finw.	121		
<i>Schirmer</i> , Hans-Jürgen, Dr., Dipl.-Finw., ORR Sprockhövel.	1, 29, 64		
<i>Schöneborn</i> , Thomas, LL.M., ORR, Köln.	133		
<i>Schönwald</i> , Stefan, Dipl.-Finw. (FH), Weil am Rhein	10, 37		

Im Jahrgang 2012 behandelte Themen

Die Zahlen geben die Seiten an, auf denen die Beiträge veröffentlicht wurden.

Abgabenordnung und Betriebs-(Außen-)Prüfung

Geldwäscheprävention durch die Finanzbehörden	61
Ausgewählte Entscheidungen zum Steuerstrafrecht	106
Strukturierte Bearbeitung des Einspruchs und richtige Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung (§ 366 AO) bei der Umsatzsteuer ...	162, 200, 229
Die Ziffernanalyse als Bestandteil zeitgemäßer Prüfungsansätze	241
Steueraufsicht und Betriebsprüfung in der Zeit der Kassenandroiden und ohne INSIKA – Grundgedanken, Ziele, Risiken und zweitbeste Lösungen –	301, 333
Durchführung eines z-Tests zur Prüfung der Umsätze	308, 340
Verzögerungsgeld nach § 146 Abs. 2b AO in der Außenprüfung	314

Buchführung und Rechnungswesen

Die Berücksichtigung von Leerkosten bei der Ermittlung der Herstellungskosten aus handels- und steuerrechtlicher Sicht	15, 45
Die bilanzpolitische Bedeutung der Gemeinkostenverteilung bei der Ermittlung der Herstellungskosten	74, 89, 127
Rechnungsabgrenzungsposten	101, 137, 171
Bilanzsteuerliche Behandlung erhaltener und gezahlter Pfandgelder für individualisiertes Einheitsleergut („Brunneneinheitsflaschen“) bei Mineralbrunnen	154, 192, 218, 256, 290
Verbindlichkeiten und Rückstellungen im Kraftfahrzeughandel	187
Wertpapierverluste im Betriebsvermögen	209, 250
Klimaneutralität auf Reisen durch Aufforstungen – steuerliche/bilanzielle Behandlung?	288
Rechtsentwicklungen zum Investitionsabzugsbetrag	318
Steuerbilanzielle Auswirkungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes im Überblick ...	348

Einkommensteuer

Die Zinsschranke	1, 29, 64
------------------------	-----------

Die Berücksichtigung von Leerkosten bei der Ermittlung der Herstellungskosten aus handels- und steuerrechtlicher Sicht	15, 45
Praxisrelevante Fallbeispiele zum Veräußerungsfreibetrag	50
Die bilanzpolitische Bedeutung der Gemeinkostenverteilung bei der Ermittlung der Herstellungskosten	74, 89, 127
Einbringungen in eine Personengesellschaft ...	94
Rechnungsabgrenzungsposten	101, 137, 171
Steuerrechtliche Korrekturmöglichkeiten im Lichte von grenzüberschreitenden LBO-Transaktionen	121
Einzelfragen zu § 17 EStG	133
Verbindlichkeiten und Rückstellungen im Kraftfahrzeughandel	187
Wertpapierverluste im Betriebsvermögen ...	209, 250
Abzug von Steuerberatungskosten	212
Zur Feststellung ernsthafter und nachhaltiger Vermietungsabsicht bei Leerstand von Wohn- und Gewerberäumen sowie bei unbebauten Grundstücken	225, 262
Die KGaA im Internationalen Steuerrecht: Steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Kapitalgesellschaftsbeteiligungen durch natürliche Personen im Rahmen des § 50d Abs. 11 EStG	273
Überschreiten der Grenze der privaten Vermögensverwaltung zum gewerblichen Wertpapierhandel	284, 322
Klimaneutralität auf Reisen durch Aufforstungen – steuerliche/bilanzielle Behandlung?	288
Rechtsentwicklungen zum Investitionsabzugsbetrag	318

Gewerbsteuer

Gewerbsteuerliche Gestaltungsmöglichkeiten bei Immobilienvermietung zwischen verbundenen Unternehmen	149
--	-----

Körperschaftsteuer

Die Zinsschranke	1, 29, 64
Körperschaftsteuerliche Organschaft	10, 37
vGA-Problematik bei LBO-Transaktionen	80

Steuerrechtliche Korrekturmöglichkeiten im
Lichte von grenzüberschreitenden LBO-Transak-
tionen..... 121

Umsatzsteuer

Umsatzsteuerliche Beurteilung alternativer Be-
handlungsmethoden in Rehabilitationseinrich-
tungen 19

Zum Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung bei
Grundstücksvermietungen gem. § 9 UStG 181

Umwandlungssteuer

Einbringungen in eine Personengesellschaft. ... 94

Die Umwandlung von Kapitalgesellschaften in
Personengesellschaften nach dem UmwSt-Erlass
2011..... 246, 280

Stichwortverzeichnis

- Ablaufhemmung 113
- Alternative Behandlung
 - in Rehabilitationseinrichtungen, USt 19
- Arbeitszimmer 85
 - Hochschullehrer 85
 - Richter 85
- Arzt
 - Betriebsvermögen 57
- Auskunft
 - verbindliche 268
- Außergewöhnliche Belastung
 - Gebäudesanierung 237
- Aussetzungszinsen 83

- Baukostenzuschüsse**
 - Rechnungsabgrenzungsposten 103
- Bauzeitinsen
 - Herstellungskosten 271
- Besserungsoption
 - kein rückwirkendes Ereignis 269
- Bestandsbewertung
 - Kosten- und Leistungsrechnung 127
- Beteiligung
 - wesentliche 133, 142
- Betriebsaufgabe 53
- Betriebseröffnung
 - Investitionsabzugsbetrag 319
- Betriebsprüfung
 - Erscheinen eines Amtsträgers 112
 - Kassenführung 301
 - Prüffelder 70
 - Prüfungsanordnung 235
 - Prüfungsschwerpunkte 75
 - Verzögerungsgeld 314
 - z-Test 308
 - Ziffernanalyse 241
- Betriebsübertragung
 - Investitionsabzugsbetrag 321
- Betriebsveräußerung
 - an Personengesellschaft 53
- Betriebsvermögen
 - Abgrenzung zu Privatvermögen 209
 - Arzt 57
 - gewillkürtes 210
 - notwendiges 210
 - Wertpapierverluste im - 209
- Bewertung
 - Lagerbestand 89
 - Teilwert- 349
- Bewertungsstetigkeit
 - Grundsatz der - 131
- Bilanzenzusammenhang
 - Bilanzkorrektur 298
- Bilanzierung
 - Gutscheine 356
- Bilanzkorrektur
 - formeller Bilanzenzusammenhang 298
- Bilanzpolitik 74
- Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
 - steuerbilanzielle Auswirkungen 348
- Billigkeitserweis
 - abweichende Steuerfestsetzung 330
- Brunneneinheitsflaschen 154
- Buchführung
 - ordnungsmäßige 47
- Buchführungsgrenze
 - und Investitionsabzugsbetrag 318
- Bürgschaftsgebühren 104

- Damnum** 104
- Disagio 104
- Doppelte Haushaltsführung
 - berufliche Veranlassung 297

- Ehegatten**
 - Treuhandvertrag 206
- Eigenkapitalfinanzierung 33
- Einbringung
 - in eine Personengesellschaft 94
- Einheitsleergut 154
- Einkünfteerzielungsab-sicht 177
- Einlage
 - Abgrenzung zu entgeltlicher Übertragung 97
- Einspruch
 - strukturierte Bearbeitung 162
- Einspruchsentscheidung
 - Bekanntgabe 162
- Einzelbewertung
 - Grundsatz der - 131
- Ereignis
 - rückwirkendes 269
- Escape-Klausel 4

- Festsetzungsverjährung**
 - Hemmung 113
- Fifo-Verfahren 353
- Filmvertriebsfonds 104
- Freibetrag
 - Veräußerungs- 50
 - wg. Alters 51
 - wg. Berufsunfähigkeit 51

- Gebäudesanierung**
 - außergewöhnliche Belastung 237
- Geldwäscheprävention 61
- Gemeinkostenverteilung
 - bei Ermittlung der Herstellungskosten 74
 - Niederstwertprinzip 92
- Geschäftsführer
 - formeller 107
- Gesellschafter
 - lästiger 56
- Gesellschafterfremdfinanzierung 5
- Gewerblicher Grundstücks-handel 358
- Gewerblicher Wertpapierhandel
 - Abgrenzung zu privater Vermögensverwaltung 284
- Gewinnabführungsvertrag 13
 - Ausgleichszahlungen 41
- Grundstück
 - privates Veräußerungs-geschäft 26
- Grundstückshandel
 - gewerblicher 358
- Grundstücksveräußerung
 - gescheiterte 329
- Grundstücksvermietung
 - verbundene Unternehmen 149
 - Verzicht auf Umsatzsteuerbefrei-ung 181
- Gutscheine
 - Bilanzierung 356

- Herstellungskosten**
 - Bauzeitinsen 271
 - Berücksichtigung von Leer-kosten 15
 - BilMoG 354
 - Ermittlung 15
 - Gemeinkostenverteilung 74
- Hifo-Verfahren 354

- Hochschullehrer
 - Arbeitszimmer 85
- Immobilien-Leasing 104
- Immobilienvermietung
 - zwischen verbundenen Unternehmen 149
- Indizien
 - Beweiswert 107
- INSIKA 301
- Instandhaltungsrücklage
 - Wirtschaftsgut 86
 - Wohnungseigentümer 86
- Inventar 352
- Inventur 352
- Investitionsabzugsbetrag 318
 - Aufstockung 322
 - Betriebsöffnung 319
 - Betriebsübertragung 321
 - und Buchführungsgrenze 318
- Kapitalgesellschaft
 - Umwandlung in Personengesellschaft 246
- Kassenandroiden 301
- Kassenführung 301
- Kassensysteme 301
- Kassentypen
 - Klassifizierung 339
- KGaA
 - doppelt ansässige 274
 - im Internationalen Steuerrecht 273
- Kifo-Verfahren 354
- Kilo-Verfahren 354
- Klagebefugnis 24
- Klimaneutralität durch Aufforstungen
 - Reisebranche 288
- Knock-Out-Zertifikat 203
- Konzentrationsmaxime 115
- Konzern
 - Begriff 4
- Kostenrechnung 127
- Kraftfahrzeughandel
 - Rückstellungen 187
 - Verbindlichkeiten 187
- Lagerbestand
 - Bewertung 89
- Lästiger Gesellschafter
 - Ausscheiden 56
- LBO-Transaktionen 80, 121
- Leasing 33
- Leergut 154
 - Eigentum 157
- Leerkosten
 - Berücksichtigung bei Ermittlung der Herstellungskosten 15
- Leerstand von Wohn-/Gewerberäumen/unbebauten Grundstücken
 - ernsthafte Vermietungsabsicht 225
- Leistungsrechnung 127
- Lifo-Verfahren 353
- Lofo-Verfahren 354
- Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz 349
- Mehrrücknahmen
 - Leergut 192
- Mitunternehmeranteil
 - Einbringung 24
 - Veräußerung/Aufgabe 56
- Mitwirkungspflichten
 - Verzögerungsgeld 314
- Nachträgliche Anschaffungskosten
 - Beteiligung 135
- Niederstwertprinzip 92
- Offene Rücklagen
 - Besteuerung 283
- Öffentlich Private Partnerschaften (ÖPP) 103
- Ordnungsmäßige Buchführung 47
- Organgesellschaft 11
- Organschaft
 - finanzielle Eingliederung 12
 - Folgen 38
 - Gewinnabführungsvertrag 13
 - körperschaftsteuerliche 10, 37
 - persönliche Voraussetzungen 10
 - sachliche Voraussetzungen 12
 - Zinsschranke 40
- Organträger 10
- Personengesellschaft
 - Betriebsveräußerung 53
- Einbringungen in eine - 94
- Grundstückshandel als gewerblich 358
- Pfandgelder 154
 - Mehrrücknahmen 192
- Pfandkontenführung 193
- Private Equity Fonds 121
- Private Vermögensverwaltung
 - Abgrenzung zu gewerblichem Wertpapierhandel 284
- Privatvermögen
 - Abgrenzung zu Betriebsvermögen 209
- Prozesszinsen
 - Einkünfteerzielungsabsicht 178
- Prüfungsanordnung
 - Willkür- und Schikaneverbot 235
- Realteilung**
 - Investitionsabzugsbetrag 321
- Rechnungsabgrenzungsposten 101
 - Baukostenzuschüsse 103, 138
 - Erschließungsbeiträge 138
 - Forfaitierung von Forderungen 138
 - Voraussetzungen 102
- Registrierkassen 301
- Rehabilitationseinrichtungen
 - alternative Behandlungsmethoden, USt 19
- Reinvestitionsrücklage 55
- Reisebranche
 - Klimaneutralität auf Reisen durch Aufforstungen 288
- Richter
 - Arbeitszimmer 85
- Rücklagen
 - offene 283
- Rückstellungen
 - Kraftfahrzeughandel 187
 - ungewisse Verbindlichkeiten 357
- Rückwirkendes Ereignis
 - Besserungsoption 269
- Sale-and-lease-back 35
- Schätzung von Besteuerungsgrundlagen
 - im Strafverfahren 109
- Scheinrechnung 110

- Schikaneverbot
 - Prüfungsanordnung 235
- Schuldzinsen
 - nachträgliche 327
- Selbstanzeige
 - Erscheinen eines Amtsträgers 112
 - strafbefreiende 108
- Steueraufsicht 301
- Steuerberatungskosten
 - Abzug von - 212
- Steuerhinterziehung
 - trotz Kenntnis des Veranlagungsbeamten 110
- Steuerstrafrecht 106
- Strafbefreiende Selbstanzeige 108

- Tatsachenfeststellung des FG**
 - Anforderungen 115
- Teilbetrieb
 - Einbringung 24
- Teileinkünfteverfahren 52
- Teilwert
 - Anlagevermögen 350
 - Umlaufvermögen 350
- Teilwertbewertung 349
- Terrorismusfinanzierung 61
- Treuhandvertrag
 - unter Ehegatten 206

- Übertragung**
 - Abgrenzung zur Einlage 97
- Umsatzsteuer
 - Option 181
- Umsatzsteuerbefreiung
 - Verzicht bei Grundstücksvermietung 181
- Umwandlungssteuer 94, 246

- Veräußerungsfreibetrag 50
- Veräußerungsgeschäft
 - privates 26
- Veräußerungsgewinne
 - Abgrenzung zum laufenden Gewinn 299
 - aus Kapitalgesellschaftsbeteiligungen 273
 - steuerfreie 273
- Verbindliche Auskunft 268

- Verbindlichkeiten
 - Kraftfahrzeughandel 187
- Verbrauchsfolgeverfahren 353
- Verdeckte Gewinnausschüttungen
 - Begriff 125
 - LBO-Transaktionen 80, 121
- Vereinigung von Forderungen und Verbindlichkeiten 283
- Verlustabzug 39
- Verlustvortrag 111
- Vermietung und Verpachtung
 - nachträgliche Schuldzinsen 327
- Vermietungsabsicht
 - bei Leerstand von Wohnungen und Grundstücken 225
- Verschiebung
 - Vermögensabschöpfung 109
- Verzinsung
 - bei Aussetzung der Vollziehung 83
- Verzögerungsgeld 314
 - Ermessen 316
- Verzugszinsen
 - Einkünfteerzielungsabsicht 177
- Vollkostenrechnung 17
- Vorbehaltsnießbrauch 145

- Wertpapiere**
 - Einlage in das Betriebsvermögen 57
 - Verluste im Betriebsvermögen 209
- Wesentliche Beteiligung 133, 142
 - Erwerb 147
 - nachträgliche Anschaffungskosten 135
- Willkürverbot
 - Prüfungsanordnung 235
- Wirtschaftliches Eigentum
 - Vorbehaltsnießbrauch 145
- Wirtschaftsgut
 - fehlerhafte Aktivierung 298
 - Instandhaltungsrücklage 86
 - Nachaktivierung 298
- Wohnungseigentümer
 - Instandhaltungsrücklage 86

- Ziffernanalyse 241**
- Zinsen
 - Begriff 2
- Zinsschranke 1
 - bei Organschaft 40
- z-Test 308
- Zuschlagskalkulation 19

Steuerrechtsprechung

Folgende Entscheidungen des BFH wurden besprochen:

BFH-Urteil vom 17. Mai 2011 – VIII R 1/08 Wertpapiere können in das Betriebsvermögen eines Arztes eingelegt werden, wenn ihre Anschaffung, das Halten und ihr Verkauf ein Hilfsgeschäft der freiberuflichen Tätigkeit darstellen, z.B. in Form eines verbindlich vereinbarten Finanzierungskonzepts für den ärztlichen Betrieb. Ihre Einlage mindert den Betrag der Überentnahmen i.S. des § 4 Abs. 4a EStG.	57
BFH-Urteil vom 24. Mai 2011 – VIII R 3/09 1. Zivilrechtliche Verzugs- oder Prozesszinsen sind bei steuerlicher Betrachtung Entgelte für die unfreiwillige Vorenthaltung von Kapital und damit Kapitalerträge i.S. von § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG. 2. Fordert ein Schuldner den in Erfüllung einer vermeintlichen privaten Schuld geleisteten Geldbetrag erfolgreich zurück, so sind die vom Gläubiger neben der Rückzahlung geleisteten Verzugszinsen nicht der Besteuerung beim Empfänger zu Grunde zu legen, wenn ihnen Zinsen in übersteigernder Höhe gegenüberstehen, die durch die Refinanzierung der ursprünglichen Zahlung auf die vermeintliche Schuld veranlasst waren.....	177
BFH-Urteil vom 8. Juni 2011 – I R 79/10 Im Falle der Einbringung eines (Teil-)Betriebs oder Mitunternehmeranteils i.S. des § 20 UmwStG 1995 kann das aufnehmende Unternehmen weder durch Anfechtungs- noch durch Feststellungsklage geltend machen, die seiner Steuerfestsetzung zu Grunde gelegten Werte des eingebrachten Vermögens seien zu hoch. Ein solches Begehren kann nur der Einbringende im Wege der sog. Drittanfechtung durchsetzen....	24
BFH-Urteil vom 23. August 2011 – IX R 66/10 1. Wer ein Grundstück innerhalb des maßgebenden Veräußerungszeitraums im Privatvermögen anschafft und aus dem Privatvermögen wieder veräußert, muss die Wertsteigerungen im Privatvermögen seit der Anschaffung versteuern, auch wenn er das Grundstück zeitweise im Betriebsvermögen gehalten hat. 2. Der Gewinn aus dem privaten Veräußerungsgeschäft ist in diesem Fall um den im Betriebsvermögen zu erfassenden Gewinn (als Unterschied zwischen Einlage- und Entnahmewert) zu korrigieren.....	26
BFH-Urteil vom 31. August 2011 – X R 49/09 Hatte ein Rechtsbehelf in vollem Umfang Erfolg, können auch dann keine Aussetzungszinsen gemäß § 237 AO festgesetzt werden, wenn das FA rechtsirrig einen zu hohen Betrag von der Vollziehung ausgesetzt hatte.....	83
BFH-Urteil vom 28. September 2011 – VIII R 8/09 1. Weist der konkrete Einzelfall besondere tatsächliche Umstände auf, die darauf hindeuten,	
dass das Finanzamt bei Erlass einer Prüfungsanordnung sich möglicherweise von nicht zum Gegenstand der Begründung gewordenen sachfremden Erwägungen hat leiten lassen und der Zweck der Prüfung der steuerlichen Verhältnisse in den Hintergrund getreten ist, kann in dem Übergehen eines hierzu gestellten Beweisanspruchs der Verfahrensmangel ungenügender Sachaufklärung liegen.	
2. Ein Verstoß gegen das Willkür- und Schikaneverbot ist nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil die angeordnete Außenprüfung i.S. von § 193 Abs. 1 AO ein in irgendeiner Weise umsetzbares Ergebnis haben könnte.	
3. Ein die Außenprüfung vorbereitendes Vorlage- und Auskunftsverlangen kann ein Verwaltungsakt und damit Gegenstand einer zulässigen Anfechtungsklage sein.	235
BFH-Beschluss vom 5. Oktober 2011 – I R 94/10 Ein bilanzierender Gewerbetreibender, dem eine Eigentumswohnung gehört und der Zahlungen in eine von der Wohnungseigentümergeinschaft gebildete Instandhaltungsrückstellung geleistet hat, muss seine Beteiligung an der Instandhaltungsrückstellung mit dem Betrag der geleisteten und noch nicht verbrauchten Einzahlungen aktivieren.....	86
BFH-Urteil vom 5. Oktober 2011 – X R 57/10 Werden im Rahmen mehrerer zeitgleich abgeschlossener, korrespondierender Verträge GmbH-Anteile übertragen und deren Höhe durch eine Kapitalerhöhung auf genau 25% reduziert, so vermittelt die der Kapitalerhöhung vorgreifliche Anteilsübertragung kein wirtschaftliches Eigentum an einer wesentlichen Beteiligung, wenn nach dem Gesamtvertragskonzept die mit der übertragenen Beteiligung verbundenen Rechte von vorneherein nur für eine Beteiligung von genau 25% übergehen sollten.	147
BFH-Urteil vom 19. Oktober 2011 – X R 65/09 1. Das FG darf im Allgemeinen erst dann eine Verletzung von Mitwirkungspflichten annehmen, wenn es den Beteiligten zuvor ausdrücklich und konkret zur Mitwirkung aufgefordert hat. 2. Ein zulässiger Antrag auf Erhebung eines Zeugenbeweises setzt nicht stets die Angabe einer ladungsfähigen Anschrift des Zeugen voraus. Entscheidend ist vielmehr, dass der Zeuge individualisierbar ist; hierfür kann es genügen, wenn der Name des Zeugen sowie dessen Arbeitgeber angegeben wird. 3. Das prozessrechtliche Leitbild, den Rechtsstreit möglichst in einer einzigen mündlichen Verhandlung zu erledigen, rechtfertigt es nicht, erhebliche Beweisanträge abzulehnen, die erst in der mündlichen Verhandlung und nach einer Umstellung der Prozessstrategie eines Beteiligten gestellt werden.....	115

BFH-Urteil vom 27. Oktober 2011 – VI R 71/10
Bei einem Hochschullehrer ist das häusliche Arbeitszimmer grundsätzlich nicht der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit.

85

BFH-Urteil vom 24. Januar 2012 – X R 51/10
Wem Gesellschaftsanteile im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge unter dem Vorbehalt des Nießbrauchs übertragen werden, erwirbt sie nicht i.S. von § 17 Abs. 2 Satz 5 EStG, wenn sie weiterhin dem Nießbraucher nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO zuzurechnen sind, weil dieser nach dem Inhalt der getroffenen Abrede alle mit der Beteiligung verbundenen wesentlichen Rechte (Vermögens- und Verwaltungsrechte) ausüben und im Konfliktfall effektiv durchsetzen kann. . .

145

BFH-Beschluss vom 24. Februar 2012 – X B 146/11
Es ist ernstlich zweifelhaft, ob sich die Beteiligungsgrenze nach der im Jahr der Veräußerung geltenden Wesentlichkeitsgrenze gemäß § 17 Abs. 1 Satz 4 EStG i.d.F. des StEntlG 1999/2000/2002 richtet – und damit zurückwirkt – oder ob der Beteiligungsbegriff veranlagungszeitraumbezogen auszulegen ist, indem das Tatbestandsmerkmal „innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft wesentlich beteiligt“ in § 17 Abs. 1 Satz 1 EStG für jeden abgeschlossenen Veranlagungszeitraum nach der in diesem Veranlagungszeitraum jeweils geltenden Beteiligungsgrenze zu bestimmen ist.

142

BFH-Urteil vom 29. Februar 2012 – IX R 11/11
Das FG prüft den Inhalt einer erteilten verbindlichen Auskunft nur darauf, ob die gegenwärtige rechtliche Einordnung des – zutreffend erfassten – zur Prüfung gestellten Sachverhalts in sich schlüssig und nicht evident rechtsfehlerhaft ist. . .

268

BFH-Urteil vom 14. März 2012 – IX R 37/11
Vereinbaren Eheleute untereinander, dem an einer GmbH qualifizierten Beteiligten solle die Rechtsstellung des anderen Ehegatten als Sicherungsgeber für Verbindlichkeiten der GmbH zugeordnet werden, so wird dieser als Treuhandverhältnis auszuliegende Vertrag tatsächlich nicht durchgeführt, wenn der Gesellschafter den Sicherungsgeber abredewidrig weder von den Verbindlichkeiten gegenüber der GmbH freistellt noch ihm seine Aufwendungen ersetzt. . .

206

BFH-Urteil vom 28. März 2012 – VI R 25/11
Die Lebensführung des Steuerpflichtigen am Beschäftigungsort ist einkommensteuerrechtlich grundsätzlich unerheblich. Die doppelte Haushaltsführung ist deshalb auch dann beruflich veranlasst, wenn der Steuerpflichtige den Zweithaushalt am Beschäftigungsort in einer Wohngemeinschaft einrichtet. Erst wenn sich der Mittelpunkt seiner Lebensinteressen an den Beschäftigungsort verlagert und die Wohnung

dort zum Ort der eigentlichen Haushaltsführung wird, entfällt deren berufliche Veranlassung als Wohnung am Beschäftigungsort.

297

BFH-Urteil vom 29. März 2012 – VI R 21/11

1. Aufwendungen zur Beseitigung unzumutbarer Beeinträchtigungen, die von einem Gegenstand des existenznotwendigen Bedarfs ausgehen, können aus tatsächlichen Gründen zwangsläufig i.S. des § 33 Abs. 2 EStG entstehen.

2. Die Unzumutbarkeit ist anhand objektiver Kriterien zu bestimmen. Handelt es sich um Geruchsbelästigungen, ist das Überschreiten von objektiv feststellbaren Geruchsschwellen erforderlich.

3. Ein die Außergewöhnlichkeit von Aufwendungen ausschließender Baumangel liegt auch dann nicht vor, wenn der Einsatz mittlerweile verbotener schadstoffhaltiger Materialien noch zum Zeitpunkt der Errichtung des Gebäudes erlaubt war und das Gebäude später veräußert wird.

4. Der Umstand, dass ein vor Durchführung der Beseitigungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen erstelltes amtliches technisches Gutachten nicht vorliegt, steht dem Abzug der durch unabwendbare Ereignisse veranlassten Aufwendungen nicht entgegen. Gleichwohl hat der Steuerpflichtige nachzuweisen, dass er sich den Aufwendungen aus tatsächlichen Gründen nicht entziehen konnte.

5. Allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens i.S. von § 33 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (§ 64 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. e EStDV i.d.F. des StVereinfG 2011) liegen bei dem Umbau eines Hauses oder Umgestaltungen des Wohnumfeldes nicht vor.

237

BFH-Beschluss vom 24. April 2012 – IX R 154/10

Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Knock-Out-Zertifikats sind steuerrechtlich ohne Bedeutung, wenn der Erwerber das darin verbrieftete Recht auf Differenzausgleich nicht innerhalb eines Jahres ausübt oder veräußert, sondern es – aus welchen Gründen auch immer – verfallen lässt.

203

BFH-Urteil vom 9. Mai 2012 – X R 38/10

1. Wurden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines abnutzbaren Wirtschaftsguts des Anlagevermögens in einem bestandskräftig veranlagten Jahr nur unvollständig aktiviert, führt der Grundsatz des formellen Bilanzensammenhangs zu einer erfolgswirksamen Nachaktivierung im ersten verfahrensrechtlich noch offenen Jahr.

2. Im Fall der fehlerhaften Aktivierung eines Wirtschaftsguts ist die BFH-Rechtsprechung zur Korrektur überhöhter AfA-Sätze nicht einschlägig.

3. Bei einer Teilbetriebsveräußerung muss keine Schlussbilanz aufgestellt werden; der Veräußerungsgewinn ist ggf. im Rahmen einer Schätzung

unter Berücksichtigung der Grundsätze der §§ 4 und 5 EStG zu ermitteln.	298	aus Billigkeitsgründen (hier: Verzicht auf eine Bilanzierung von Feldinventar nach Maßgabe von R 131 Abs. 2 Satz 3 EStR 2001, R 14 Abs. 2 Satz 3 EStR 2005) und veranlagt das FA erklärungsgemäß, aber unter Vorbehalt der Nachprüfung, erstreckt sich der Vorbehalt nicht auf den gewährten Billigkeitserweis. Die abweichende Festsetzung der Steuer ist deshalb für die Steuerfestsetzung regelmäßig verbindlich.	330
BFH-Urteil vom 23. Mai 2012 – IX R 32/11 Vereinbaren die Vertragsparteien beim Verkauf eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft eine Besserungsoption, welche dem Verkäufer ein Optionsrecht auf Abschluss eines Änderungsvertrages zum Kaufvertrag mit dem Ziel einer nachträglichen Beteiligung an der Wertentwicklung des Kaufgegenstands einräumt, stellt die spätere Ausübung des Optionsrechts kein rückwirkendes Ereignis dar.	269	BFH-Urteil vom 1. August 2012 – IX R 8/12 Aufwendungen (z.B. Notar- und Gerichtskosten), die anfallen, weil der Steuerpflichtige sein vermietetes Grundstück veräußern will, sind nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar und können auch nicht bei den privaten Veräußerungsgeschäften berücksichtigt werden, wenn das Grundstück zwar innerhalb der maßgebenden Veräußerungsfrist hätte veräußert werden sollen, es aber – aus welchen Gründen auch immer – nicht zu der Veräußerung kommt.	329
BFH-Urteil vom 23. Mai 2012 – IX R 2/12 Sind Bauzeitzinsen während der Herstellungsphase nicht als (vorab entstandene) Werbungskosten gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 EStG abziehbar, können sie nach § 255 Abs. 3 Satz 2 HGB in die Herstellungskosten des Gebäudes einbezogen werden, wenn das fertiggestellte Gebäude durch Vermietung genutzt wird.	271	BFH-Urteil vom 22. August 2012 – X R 24/11 Auch wenn ein Steuerpflichtiger in eigener Person kein einziges Objekt veräußert, kann er allein durch die Zurechnung der Grundstücksverkäufe von Personengesellschaften oder Gemeinschaften einen gewerblichen Grundstücks-handel betreiben.	358
BFH-Urteil vom 20. Juni 2012 – IX R 67/10 Schuldzinsen, die auf Verbindlichkeiten entfallen, welche der Finanzierung von Anschaffungskosten eines zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung genutzten Wohngrundstücks dienen, können auch nach einer gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG steuerbaren Veräußerung der Immobilie weiter als (nachträgliche) Werbungskosten abgezogen werden, wenn und soweit die Verbindlichkeiten durch den Veräußerungserlös nicht getilgt werden können. ...	327	BFH-Urteil vom 19. September 2012 – IV R 45/09 Wegen der Ausgabe von Gutscheinen, die einen Anspruch auf Preisermäßigung von Frisördienstleistungen im Folgejahr gewähren, sind im Ausgabejahr weder Verbindlichkeiten noch Rückstellungen zu bilanzieren.	356
BFH-Beschluss vom 12. Juli 2012 – I R 32/11 Beantragt der Steuerpflichtige im Rahmen seiner Steuererklärung eine abweichende Festsetzung			